



Landratsamt Sonneberg
Gesundheitsamt
Bahnhofstrasse 66, 96515 Sonneberg
Tel.: 03675 / 871 247
E-Mail: Gesundheitsamt@lkson.de

Legionellen in Trinkwasserinstallationen

Was sind Legionellen und welche Erkrankungen können sie verursachen?

Legionellen sind stäbchenförmige Bakterien mit einer durchschnittlichen Länge von 2 - 5 µm (0,002 - 0,005 Millimeter) und einem Durchmesser von 0,5 - 0,8 µm (0,0005 - 0,0008 Millimeter). Erstmals nachgewiesen wurden diese Bakterien im Jahr 1977 in den USA, als nach einem Kongress einer Veteranenorganisation der US-Armee („American Legion“), der in einem Hotel stattfand, eine hohe Zahl der dort untergebrachten Teilnehmer erkrankte und davon 29 Personen verstarben. Bei der Untersuchung dieser Erkrankungs- und Todesfälle wurde festgestellt, dass diese durch ein bis dahin unbekanntes Bakterium verursacht wurden, die daraufhin die Bezeichnung „Legionella“ erhielt.

Legionellen kommen weltweit natürlich im Süßwasser (sowohl im Grundwasser als auch im Oberflächenwasser), im Meerwasser sowie in feuchten Böden vor. Derzeit sind mehr als 60 Arten bekannt, die für den Menschen alle potentiell krankmachend sein können. Die weitaus meisten Erkrankungen werden jedoch durch die Art „*Legionella pneumophila*“ verursacht. Legionellen können sich im Temperaturbereich von 25 °C bis 45 °C am besten vermehren. Bei Wassertemperaturen unter 20 °C und über 55 °C findet keine oder nur eine geringe Legionellen-Vermehrung statt. Legionellen sterben erst bei Temperaturen von mehr als 60 °C ab. Zu hohen Legionellen-Zahlen kann es vor allem in unsachgemäß betriebenen wasserführenden Systemen, wie z. B. Trinkwassererwärmungsanlagen, kommen.

Eine Infektion mit Legionellen erfolgt beim Menschen in der Regel durch das Einatmen kleiner Legionellen-haltiger Wasserpartikel (Aerosole), wie sie zum Beispiel beim Duschen und in Whirlpools entstehen können. Auch aus mit Legionellen belasteten wasserführenden Systemen in Industrie- und Gewerbebetrieben, wie z. B. Verdunstungskühlanlagen oder Nassabscheider, können Aerosole, die hohe Mengen Legionellen enthalten, freigesetzt werden. Das Trinken von Wasser, in dem sich Legionellen befinden, führt grundsätzlich nicht zu einer Infektion, da die Legionellen im Magen von der Magensäure abgetötet werden. Lediglich wenn das Wasser beim Schlucken unbeabsichtigt in die Luftröhre und dann in die Lunge gelangt, kann es in seltenen Fällen zu einer Infektion mit Legionellen kommen. Eine Mensch-zu-Mensch-Übertragung ist bei Legionellen praktisch auszuschließen.

Legionellen-Erkrankungen treten beim Menschen in zwei unterschiedlichen Krankheitsbildern auf. Die bekannteste und für den Menschen bedeutsamste Erkrankungsform ist die sogenannte **Legionärskrankheit**. Dabei kommt es zu einer schweren Lungenentzündung (Pneumonie), die mit geeigneten Antibiotika meist effektiv behandelt werden kann. Bei ca. 10 % der Fälle kommt es jedoch zu einem tödlichen Verlauf. Beim zweiten durch Legionellen verursachten Krankheitsbild, dem sogenannten **Pontiac-Fieber**, treten nur leichte, grippeähnliche Symptome wie Kopf- und Gliederschmerzen, trockener Husten und Fieber auf. Eine medikamentöse Behandlung ist hier in der Regel nicht erforderlich und die Erkrankung klingt nach wenigen Tagen von selbst wieder ab. Für Deutschland geht man von einer um das 10- bis 100-fache größeren Anzahl an Krankheitsfällen des Pontiac-Fiebers im Vergleich zu Legionellen-Pneumonien aus.

Die eine Legionellen-Erkrankung kann nur durch eine Laboruntersuchung sicher diagnostiziert werden. Am häufigsten erfolgt dazu die Untersuchung einer Urinprobe mit einem Antigen-Test (Antikörpernachweis). Des Weiteren ist der labordiagnostische Nachweis einer Legionellen-Infektion bzw. -Erkrankung durch eine kulturelle Untersuchung und durch den Nachweis von Legionellen-DNA mittels der PCR-Methode in Material aus den unteren Atemwegen möglich. Nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Untersuchungslabore verpflichtet, Nachweise von Legionellen, die auf eine akute Infektion hindeuten, an das zuständige Gesundheitsamt zu melden.

Warum wurden in der Trinkwasserverordnung gesetzliche Regelungen zu Legionellen getroffen?

In Trinkwasserinstallationen kann es zu hohen Legionellen-Zahlen kommen, wenn diese unsachgemäß errichtet wurden oder betrieben werden und dadurch in diesen Anlagen die erforderlichen Temperaturen (im Kaltwasser < 25 °C und im Warmwasser > 60 °C bzw. > 55 °C) nicht eingehalten werden.

Eine starke Legionellen-Vermehrung ist auch in wenig genutzten oder stillgelegten und regelwidrig nicht abgetrennten Leitungssträngen möglich, in denen es zu einer Stagnation des Wassers kommt, was in der Folge zu einer Kontamination der gesamten Trinkwasserinstallation mit Legionellen führen kann. Das Risiko einer Stagnation des Trinkwassers ist beispielsweise bei Wohnungen gegeben, die für längere Zeit leer stehen oder durch die Bewohner nicht bestimmungsgemäß genutzt werden. Daher gilt die Untersuchungspflicht auf Legionellen nicht nur für Trinkwasser-Erwärmungsanlagen in öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, sondern auch für Mietshäuser und andere Gebäude, in denen das Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit abgegeben wird. Durch die nach der Trinkwasserverordnung für diese Wasserversorgungsanlagen vorgeschriebenen, regelmäßigen Legionellen-Untersuchungen wird geprüft, ob es in einer solchen Anlage zu einer starken Legionellen-Vermehrung gekommen ist und ggf. Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Verbraucher erforderlich sind.

Wie werden die Ergebnisse von Legionellen-Untersuchungen beurteilt?

Die Beurteilung der Legionellen-Befunde erfolgt nach dem sogenannten "**technischen Maßnahmenwert**" von 100 KBE (koloniebildende Einheiten) Legionellen (*Legionella spec.*) in 100 Milliliter Wasser. Das Erreichen oder Überschreiten dieses Wertes bedeutet eine von der Trinkwasserinstallation ausgehende, vermeidbare Gesundheitsgefährdung und es ist davon auszugehen, dass bei der betroffenen Anlage bauliche und / oder betriebstechnische Mängel vorliegen. Der technische Maßnahmenwert ist somit nicht als Grenzwert zu verstehen, bei dessen Einhaltung eine Gesundheitsgefährdung gänzlich auszuschließen ist oder bei dessen Überschreitung es immer zu Erkrankungen kommt. Beim Überschreiten des technischen Maßnahmenwertes ist dennoch stets unverzüglich eine umfassende hygienisch-technische Überprüfung des gesamten Systems durchzuführen, um dadurch mögliche Gefährdungen der menschlichen Gesundheit zu identifizieren und die dementsprechend erforderlichen Schutz- und Abhilfemaßnahmen einleiten zu können.

Für welche Wasserversorgungsanlagen besteht eine Untersuchungspflicht auf Legionellen?

Eine Untersuchungspflicht auf Legionellen besteht nach § 31 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) für mobile Wasserversorgungsanlagen, Gebäudewasserversorgungsanlagen (Trinkwasserinstallationen) oder zeitweilige Wasserversorgungsanlagen,

- aus denen Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen und / oder gewerblichen Tätigkeit abgegeben wird,
- in denen sich eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung befindet und
- in denen Duschen oder andere Einrichtungen, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt, vorhanden sind.

Für Wasserversorgungsanlagen in Ein- und Zweifamilienhäusern besteht keine Untersuchungspflicht auf Legionellen.

Eine Trinkwasserabgabe im Rahmen einer "**öffentlichen Tätigkeit**" liegt vor, wenn diese Abgabe an einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis (z.B. in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Kindergärten, Schulen, Schwimmhallen) erfolgt. Eine "**gewerbliche Tätigkeit**" liegt dann vor, wenn die unmittelbare oder mittelbare, zielgerichtete Bereitstellung des Trinkwassers im Rahmen einer Vermietung oder einer sonstigen selbstständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit erfolgt.

Eine "**Großanlage zur Trinkwassererwärmung**" ist gemäß § 31 TrinkwV eine Anlage mit

- einem Speicher-Trinkwassererwärmer oder einem zentralen Durchfluss-Trinkwassererwärmer, jeweils mit einem Inhalt von mehr als 400 Litern, oder
- einem Inhalt von mehr als 3 Litern in mindestens einer Rohrleitung zwischen Abgang des Trinkwassererwärmers und einer Entnahmestelle für Trinkwasser, wobei der Inhalt einer Zirkulationsleitung nicht berücksichtigt wird.

Entsprechende Anlagen in Ein- und Zweifamilienhäusern zählen nicht zu Großanlagen zur Trinkwassererwärmung.

Von wem und wie sind die Untersuchungen auf Legionellen durchzuführen?

Die Untersuchungspflicht auf Legionellen nach § 31 Absatz 1 TrinkwV obliegt dem **Betreiber** (Unternehmer oder sonstiger Inhaber) einer der oben genannten Wasserversorgungsanlagen.

Diese (wie auch alle anderen) nach der TrinkwV vorgeschriebenen Trinkwasseruntersuchungen einschließlich der Probennahmen, dürfen gemäß § 39 TrinkwV nur von dafür **zugelassenen Untersuchungsstellen** durchgeführt werden. Die Zulassung einer solchen Untersuchungsstelle erfolgt durch die zuständigen obersten Landesbehörden. Die Liste der im Freistaat Thüringen vom Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) zugelassenen Untersuchungsstellen ist im Internet unter folgendem Link abrufbar: https://verbraucherschutz.thueringen.de/fileadmin/startseite/lebensmittel/trinkwasser/doc/ListeTW_Unt_Stellen29_01_26.pdf.

Die im Freistaat Bayern vom Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) zugelassenen Trinkwasseruntersuchungsstellen finden Sie hier: https://www.lgl.bayern.de/downloads/zqm/doc/untersuchungsstellen_trinkwv.pdf.

Ein **Untersuchungsauftrag** an eine zugelassene Untersuchungsstelle muss sich auch auf die Durchführung der Probennahme für die jeweilige Untersuchung erstrecken. Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage stellt bei der Beauftragung einer Untersuchungsstelle außerdem vertraglich sicher, dass er durch die Untersuchungsstelle über ein Erreichen des technischen Maßnahmenwerts für den Parameter *Legionella spec.* und über die gemäß § 53 Absatz 1 TrinkwV erfolgte Anzeige der Untersuchungsstelle an das Gesundheitsamt unverzüglich informiert wird.

Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat die auf den Parameter *Legionella spec.* zu untersuchenden Trinkwasserproben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik an mehreren für das gesamte Versorgungssystem repräsentativen Stellen entnehmen zu lassen. Es handelt sich dabei somit um eine sogenannte **systemische Untersuchung**. Der Betreiber der Anlage hat sicherzustellen, dass dafür nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik **geeignete Entnahmestellen** vorhanden sind. Des Weiteren ist diesbezüglich die Empfehlung des Umweltbundesamts „Systemische Untersuchungen von Trinkwasserinstallationen auf Legionellen nach Trinkwasserverordnung – Probennahme, Untersuchungsgang und Angabe des Ergebnisses“ zu beachten. Die Festlegung der dahingehend zu beprobenden Entnahmestellen muss durch hygienisch-technisch kompetentes Personal mit nachgewiesener Qualifikation erfolgen. Welche Anforderungen an diese Qualifikation gelten, ist in der Empfehlung des Umweltbundesamtes über die „Durchführung einer Risikoabschätzung in Bezug auf *Legionella spec.* gemäß § 51 Trinkwasserverordnung“ erläutert.

Bei der Probennahme zur Untersuchung auf Legionellen soll der Einfluss der Entnahmemarmatur so gering wie möglich gehalten werden. Die Proben sollen die hygienischen Verhältnisse im Verteilungssystem des Gebäudes widerspiegeln. Dazu sind in jeder Trinkwasserinstallation im Rahmen der systemischen Untersuchung am Trinkwassererwärmer am Abgang der Warmwasserleitung (Warmwasser-Vorlauf) sowie am Wiedereintritt der Warmwasserleitung (Zirkulations-Rücklauf) Proben zu entnehmen.

Außerdem ist jeder Steigstrang in die Untersuchung einzubeziehen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass zwingend Proben aus allen Steigsträngen zu entnehmen sind. Voraussetzung für die Auswahl der zu beprobenden Steigstränge ist, dass diese eine Aussage über das Gesamtsystem, d. h. auch über die nicht beprobten Steigstränge, zulassen. Diese Auswahl ist deshalb zu dokumentieren (z. B. anhand eines Strangschemas) und zu begründen. Die Begründung ist vom Betreiber auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen. In der Peripherie sind die Probennahmestellen so zu wählen, dass sie mit möglichst kurzer Anschlussleitung an das Ende der Steigstränge angebunden sind. Bei Horizontalverteilungen ist äquivalent zu verfahren.

Die Untersuchungen auf den Parameter *Legionella spec.* nach § 31 Absatz 1 TrinkwV sind in folgender **Häufigkeit** durchzuführen:

1. bei mobilen Wasserversorgungsanlagen in einer vom Gesundheitsamt festzulegenden Häufigkeit,
2. bei Gebäudewasserversorgungsanlagen (Trinkwasserinstallationen)
 - a) mindestens alle drei Jahre, wenn das Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen, nicht aber einer öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird,
 - b) im Übrigen mindestens einmal jährlich, sofern nicht das Gesundheitsamt nach ein längeres Untersuchungsintervall festlegt,
3. bei zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen in einer vom Gesundheitsamt festzulegenden Häufigkeit.

Das Gesundheitsamt kann abweichend von der oben genannten Regelung Untersuchungsintervalle von bis zu drei Jahren festlegen, wenn bei einer Gebäudewasserversorgungsanlage bei den jährlichen Untersuchungen in drei aufeinanderfolgenden Jahren keine Beanstandungen festgestellt worden sind und die Gebäudewasserversorgungsanlage und ihre Betriebsweise nicht verändert wurden und die Anlage nachweislich mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Dies gilt jedoch nicht für Gebäudewasserversorgungsanlagen in Einrichtungen nach § 23 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes, Pflegeeinrichtungen und sonstige Einrichtungen, in denen sich Patienten mit höherem Risiko für Infektionen mit Legionellen befinden.

Welche Folgen hat das Erreichen des technischen Maßnahmenwertes für Legionellen?

Stellt eine zugelassene Untersuchungsstelle bei einer Untersuchung des Trinkwassers auf den Parameter *Legionella spec.* nach § 31 TrinkwV das Erreichen des technischen Maßnahmenwertes von 100 KBE in 100 ml fest, so ist sie nach § 53 Abs. 1 TrinkwV verpflichtet, dies unverzüglich dem für die Überwachung der betreffenden Wasserversorgungsanlage zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen und dabei die in § 53 Abs. 2 TrinkwV aufgeführten Angaben mitzuteilen. Wird in einer Trinkwasserinstallation der technische Maßnahmenwert für den Parameter *Legionella spec.* erreicht, so hat der Betreiber dieser Wasserversorgungsanlage, gemäß § 51 TrinkwV folgende **Handlungspflichten** zu erfüllen:

1. Das Erreichen des technischen Maßnahmewertes ist dem Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen, sofern dem Betreiber kein Nachweis darüber vorliegt, dass dies bereits mit einer Anzeige nach § 53 Absatz 1 TrinkwV durch die beauftragte Untersuchungsstelle erfolgt ist.
2. Es sind unverzüglich Untersuchungen zur Klärung der Ursachen durchführen, die eine Ortsbesichtigung sowie eine Prüfung der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik in der betroffenen Trinkwasserinstallation einschließen müssen.
3. Es ist eine schriftliche Risikoabschätzung unter Beachtung der Empfehlung des Umweltbundesamts „Durchführung einer Risikoabschätzung in Bezug auf *Legionella spec.* gemäß § 51 Trinkwasserverordnung“ zu erstellen bzw. erstellen zu lassen.
4. Es sind unter Beachtung der unter 3. genannten Empfehlung des Umweltbundesamtes die Maßnahmen durchführen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher erforderlich sind.

In der unter 3. genannten **Risikoabschätzung** sind Gefährdungen der menschlichen Gesundheit sowie Ereignisse oder Situationen, die zum Auftreten einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch die betroffene Wasserversorgungsanlage führen können, systematisch zu ermitteln und zu bewerten. Neben dieser Ermittlung und Bewertung muss die Risikoabschätzung mindestens Folgendes enthalten:

- eine Beschreibung der Wasserversorgungsanlage,
- Beobachtungen bei der Ortsbesichtigung,
- festgestellte Abweichungen von den allgemein anerkannten Regeln der Technik,
- sonstige Erkenntnisse über die Wasserbeschaffenheit, die Wasserversorgungsanlage und deren Nutzung sowie
- die Ergebnisse von Untersuchungen auf den Parameter *Legionella spec.* einschließlich der Angabe der Probennahmestellen in der Trinkwasserinstallation und der Angabe von Datum und Uhrzeit der Probennahmen.

Der Betreiber hat dem Gesundheitsamt außerdem unverzüglich die von ihm ergriffenen **Maßnahmen** mitzuteilen. Auf Verlangen ist dem Gesundheitsamt unverzüglich die Risikoabschätzung zu übermitteln. Die Maßnahmen hat der Betreiber unmittelbar nach deren Abschluss schriftlich oder auf Datenträgern zu dokumentieren. Die Dokumentation hat er nach dem Abschluss der Maßnahmen zehn Jahre verfügbar zu halten und dem Gesundheitsamt auf Verlangen unverzüglich zu übermitteln.

Weitere Handlungspflichten ergeben sich für den Betreiber beim Erreichen des technischen Maßnahmewertes für Legionellen aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik, hier insbesondere dem **DVGW-Arbeitsblatt W 551**. Die dementsprechend zu treffenden Maßnahmen richten sich nach der Höhe der jeweils festgestellten Kontamination und der Art der jeweiligen Untersuchung und sind nachfolgend tabellarisch dargestellt:

a) systemische Untersuchung:

Legionellen (KBE/100ml) ¹⁾	Bewertung	Maßnahme	weitergehende Untersuchung ³⁾	Nachuntersuchung
> 10.000	Extrem hohe Kontamination	Direkte Gefahrenabwehr erforderlich (Desinfektion und Nutzungseinschränkung, z. B. Duschverbot), Sanierung erforderlich	unverzüglich	1 Woche nach Desinfektion
> 10.000	Hohe Kontamination	Sanierungserfordernis ist abhängig vom Ergebnis der weitergehenden Untersuchung	umgehend	-
≥ 100	Mittlere Kontamination	keine	innerhalb von 4 Wochen	-
< 100	Keine / geringe Kontamination	keine	keine	Nach 1 Jahr (nach 3 Jahren) ²⁾

1) KBE = Koloniebildende Einheit

2) Werden bei zwei Nachuntersuchungen im jährlichen Abstand weniger als 100 Legionellen in 100 ml nachgewiesen, kann das Untersuchungsintervall auf maximal 3 Jahre ausgedehnt werden.

3) Wird die systemische Untersuchung mit einem Probenumfang durchgeführt, der dem einer weitergehenden Untersuchung entspricht, gelten unmittelbar die in der Tabelle b) genannten Maßnahmen.

b) weitergehende Untersuchung:

Legionellen (KBE/100ml) ¹⁾	Bewertung	Maßnahme	weitergehende Untersuchung	Nachuntersuchung
> 10.000	Extrem hohe Kontamination	Direkte Gefahrenabwehr erforderlich (Desinfektion und Nutzungseinschränkung, z. B. Duschverbot), Sanierung erforderlich	unverzüglich	1 Woche nach Desinfektion bzw. Sanierung
> 10.000	Hohe Kontamination	Kurzfristige Sanierung erforderlich	Innerhalb von max. 3 Monaten	1 Woche nach Desinfektion bzw. Sanierung ²⁾
≥ 100	Mittlere Kontamination	Mittelfristige Sanierung erforderlich	Innerhalb von max. 1 Jahr	1 Woche nach Desinfektion bzw. Sanierung ²⁾
< 100	Keine nachweisbare / geringe Kontamination	Keine	-	Nach 1 Jahr (nach 3 Jahren) ³⁾

1) KBE = Koloniebildende Einheit

2) Werden bei zwei Nachuntersuchungen im jährlichen Abstand weniger als 100 KBE Legionellen in 100 ml nachgewiesen, muss die nächste Nachuntersuchung erst 1 Jahr nach der 2. Nachuntersuchung vorgenommen werden. Diese Nachuntersuchungen können als systemische Untersuchung erfolgen.

3) Werden bei Nachuntersuchungen im jährlichen Abstand weniger als 100 KBE Legionellen in 100 ml nachgewiesen, kann das Untersuchungsintervall auf maximal 3 Jahre ausgedehnt werden.

Welche Maßnahmen trifft das Gesundheitsamt bei einer Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes für Legionellen?

Wird dem Gesundheitsamt bekannt, dass der technische Maßnahmenwert für den Parameter Legionella spec. in einer Trinkwasserinstallation erreicht wird, und kommt der Betreiber der betroffenen Wasserversorgungsanlage seinen Handlungspflichten nach § 51 TrinkwV nicht nach, so fordert das Gesundheitsamt ihn unter Fristsetzung auf, diese Handlungspflichten zu erfüllen.

Kommt der Betreiber der betroffenen Wasserversorgungsanlage seinen Handlungspflichten auch nach dieser Aufforderung durch das Gesundheitsamt nicht fristgemäß und vollständig nach, so prüft das Gesundheitsamt, ob und in welchem Zeitraum Maßnahmen zum Gesundheitsschutz erforderlich sind, und ordnet diese gegebenenfalls an.

Das Gesundheitsamt kann, wenn im Hinblick auf das Ausmaß einer Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes für den Parameter Legionella spec. und im Hinblick auf die Betroffenheit von Risikogruppen sofortige Maßnahmen erforderlich sind, anordnen, dass der Betreiber der betroffenen Wasserversorgungsanlage die betroffenen Verbraucher sofort informiert oder andere Maßnahmen zum Gesundheitsschutz ergreift.

Das Gesundheitsamt Sonneberg überprüft beim Bekanntwerden einer Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes durch einen an den Betreiber der betroffenen Wasserversorgungsanlage gerichteten Fragebogen, ob dieser seinen oben genannten Pflichten nachkommt. Bei der Feststellung einer extrem hohen Kontamination mit Legionellen oder wenn es aus anderen Gründen geboten erscheint, erfolgt zusätzlich eine telefonische Kontaktaufnahme mit dem Betreiber.

Sollten Sie zu dieser Thematik noch Fragen haben, setzen Sie sich bitte telefonisch (03675 / 871 247) oder per E-Mail (Gesundheitsamt@lkson.de) mit uns in Verbindung.

(Stand: Juni 2026)